

Der Kläger trägt die materielle Beweislast für das Vorliegen eines Sachverhalts, der ein mit der Feststellungsklage feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zu konkretisieren vermag.

Die Feststellungsklage gegen einen Hoheitsträger ist gegenüber einer allgemeinen Leistungsklage subsidiär, wenn die erstrebte Feststellung, wird sie antragsgemäß getroffen, nicht geeignet ist, den zwischen den Beteiligten bestehenden Streit endgültig auszuräumen.

Es lässt sich nicht feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland am 24.2.2012 bereits Kenntnis von einer seinerzeit bereits aufgenommenen Nutzung einer Satelliten-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für bewaffnete Drohnenangriffe in Somalia gehabt hat.

VwGO § 43 Abs. 1  
GG Art. 2 Abs. 2  
NATO-Truppenstatut  
Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
Aufenthaltsvertrag  
Auftragsbautengrundsätze Art. 27

OVG NRW, Urteil vom 19.3.2019 – 4 A 1072/16 –;  
I. Instanz: VG Köln – 4 K 5467/15 –.

Der Kläger, nach eigenen Angaben ein somalischer Staatsangehöriger aus der Region Shabeellaha Hoose (Unter-Shabelle) im Südosten Somalias, begehrte die Feststellung, dass die Beklagte es vor dem 24.2.2012 pflichtwidrig unterlassen hat, gegenüber den USA auf die Unterbindung bewaffneter Einsätze unbemannter Fluggeräte, sogenannter Drohnen, in Somalia hinzuwirken, die nach dem klägerischen Vorbringen von US-Streitkräften unter Nutzung von Einrichtungen am Standort des US Africa Command in Stuttgart und auf der Air Base Ramstein durchgeführt wurden.

Das United States Africa Command (AFRICOM) ist das für den afrikanischen Kontinent mit Ausnahme Ägyptens zuständige Regionalkommando der US-Streitkräfte. Es hat sein Hauptquartier in den Kelly Barracks in Stuttgart-

Möhringen. Die Air Base Ramstein ist ein von den US-Streitkräften genutzter Militärflugplatz in Rheinland-Pfalz.

Der Kläger trug vor, am 24.2.2012 sei sein Vater beim Hüten von Vieh durch einen Drohnenangriff der USA getötet worden. Sein Vater sei am Morgen dieses Tages mit seinen Kamelen zunächst zu einem weit von seinem Wohnort jenseits des Flusses gelegenen Hof und anschließend zu einer Weide aufgebrochen. Dabei habe er ein Bettlaken zum Ausruhen mitgenommen und dem Kläger gesagt, dass sie sich am Abend wiedersehen würden. Gegen die Mittagszeit habe der Kläger, der selbst mit den Ziegen auf einer anderen Weide gewesen sei, einen lauten Knall gehört. Passanten auf der Straße hätten ihm gesagt, es habe einen Luftangriff gegeben. Nachdem der Vater abends nicht heimgekehrt sei, sondern nur einige seiner Kamele, hätten sich der Kläger und einige Nachbarn am selben Abend vergeblich und am nächsten Morgen erneut auf die Suche nach ihm begeben. Passanten hätten ihnen berichtet, dass ein Auto der Organisation al-Shabaab von einem Flugzeug beschossen und zerstört worden sei. Bei der Explosion seien eine Zivilperson und mehrere Tiere getötet worden. Auf einer asphaltierten Straße, rund 60 Kilometer südlich von Mogadischu in der Nähe des Dorfes Keli Caafimaad, hätten sie sodann ein ausgebranntes, komplett zerstörtes Fahrzeug entdeckt sowie ein 3 bis 4 Meter breites Loch in der Erde. Ungefähr 20 Meter entfernt hätten sie unter einem Baum die in zwei Teile zerrissene Leiche des Vaters des Klägers gefunden, umgeben von abgerissenen Körperteilen mehrerer seiner Kamele. Der Kläger habe seinen Vater am Gesicht identifizieren können. Dieser habe mit al-Shabaab oder einer anderen Terrororganisation nichts zu tun gehabt. Mit ihm habe die Familie ihr Oberhaupt und den wichtigsten Ernährer verloren. Der Drohnenangriff, bei dem auch sechs Kamele der Familie getötet worden seien, habe in erster Linie dem ehemals britischen Staatsangehörigen Mohamed Sakr gegolten, der mutmaßlich eine wichtige Rolle in der Organisation al-Shabaab innegehabt habe. Die Leichen der al-Shabaab-Mitglieder, die bei dem Angriff getötet worden sein sollten, habe der Kläger nicht gesehen. Nach seiner Kenntnis seien bislang keine Ermittlungen zum Tode seines Vaters angestellt worden. Er verlangte Aufklärung und Gerechtigkeit.

Von der Tötung seines Vaters hatte der Kläger erst im November 2013 dem Zeugen H., einem Journalisten beim NDR, sowie der Zeugin T1., einer Rechtsanwältin aus New York, bei jeweils voneinander getrennten Treffen in Istanbul berichtet. Über sein Gespräch mit dem Kläger einschließlich vorangegangener telefonischer Kontakte nach Somalia berichtete der Zeuge H. in der Sendung „Panorama“ in dem Beitrag „Geheimer Krieg“ am 28.11.2013.

Am 12.1.2017 erklärte der Staatsminister im Auswärtigen Amt S. in einer Antwort auf schriftliche Fragen einer Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Rolle des US-AFRICOM in Stuttgart-Möhringen, dass die Bundesregierung ihre diesbezüglichen Kenntnisse mehrfach ausführlich dargelegt habe und es darüber hinaus keinen neuen Sachstand gebe (BT-Drs. 18/10827, S. 7). Hierzu verwies er auf seine Antwort vom 27.2.2015 auf die schriftliche Frage 20 auf BT-Drs. 18/4246 vom 6.3.2015. Danach habe die US-Regierung dem Auswärtigen Amt nach intensiven vertraulichen Gesprächen Mitte Januar 2015 versichert, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika von Deutschland aus in keiner Weise gesteuert oder durchgeführt würden. Darüber hinaus fielen auch sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge im Kommandobereich von US-AFRICOM nach Erklärung der Regierung der USA durch die US-Regierung in Washington (BT-Drs. 18/4246, S. 13).

In dem Bericht des sogenannten NSA-Untersuchungsausschusses vom 23.6.2017 (BT-Drs. 18/12850) wurde zur Frage einer „Einbindung von AFRICOM in US-Kampfdrohneinsätze“ auf dem afrikanischen Kontinent, namentlich in Somalia, unter anderem mitgeteilt: Ein als Zeuge vernommener ehemaliger US-Luftwaffenangehöriger habe bekundet, man habe bei Einsätzen am Horn von Afrika mit AFRICOM zusammengearbeitet. Er habe ferner die Vermutung angestellt, dass die Befehle für einen Drohnenangriff in Afrika von AFRICOM aus erteilt sein könnten, weil es sich um dessen Operationsgebiet handle. Er selbst habe niemals einen Abschussbefehl von AFRICOM erhalten. Ihm sei bekannt, dass Kollegen Befehle von AFRICOM bekommen hätten. Genaueres darüber wisse er aber nicht, sondern nur, „dass wir Raketen in Afrika abgefeuert haben und dass diese Befehle, diese Raketen zu feuern, direkt von AFRICOM kommen“ (BT-Drs.

18/12850, S. 1188 f.). Der Zeuge habe angegeben, als Angehöriger der US-Luftwaffe im Rahmen zahlreicher Drohneneinsätze in Pakistan, Afghanistan, Somalia, im Irak und im Jemen, bei denen 1.626 Personen getötet worden seien, insgesamt über 6.000 Flugstunden absolviert zu haben (a. a. O., S. 1111). Der von dem Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommene damalige Bundesaußenminister Dr. T. habe geschildert, dass es in der Zeit der Errichtung von AFRICOM – in den Jahren 2007 und 2008 – noch keine Kampfdrohnenangriffe der US-Streitkräfte in Somalia gegeben habe; diese hätten daher bei der Zustimmung der Bundesregierung zu der Ansiedlung von AFRICOM in Stuttgart keine Rolle gespielt (a. a. O., S. 1189). Weiter hieß es in dem Abschlussbericht, am 4.6.2013 habe ein Gespräch des Beauftragten für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes mit einem Vertreter von AFRICOM im Rang eines Generalmajors stattgefunden, „in dem von deutscher Seite um nähere Auskunft zu den in der Medienberichterstattung erhobenen Vorwürfen zur Beteiligung AFRICOMs an ‚nach deutschem Recht illegalen Drohnenschlägen‘ gebeten“ worden sei (a. a. O., S. 1189).

Zu einer Relaisstation in Ramstein hielt der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses fest: Am 29.4.2010 sei die für Infrastruktur der Bundeswehr zuständige Abteilung im Bundesministerium der Verteidigung durch die US-Gaststreitkräfte dahingehend benachrichtigt worden, dass beabsichtigt sei, im sogenannten Truppenbauverfahren gemäß Art. 27 der Auftragsbautengrundsätze (ABG) 1975 (BGBl. 1982 II S. 893) eine „UAS SAT-COM Relais Einrichtung auf der Liegenschaft Air Force Base in Ramstein“ zu errichten (a. a. O., S. 1167). Daraufhin habe die gemäß Art. 30 Nr. 2 ABG 1975 zuständige Oberfinanzdirektion Koblenz am 7.6.2010 erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Anwendung des Truppenbauverfahrens bestünden. Mit Schreiben vom 18.11.2011 habe das US Army Corps of Engineers, Europe District, das Bundesministerium der Verteidigung erneut von der geplanten Errichtung von „UAS SATCOM Relais Aufstellflächen und Anlagen“ benachrichtigt und dazu ausgeführt (a. a. O., S. 1168 f.):

„Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein einzigartiges Kontrollzentrum für den Einsatz der Predator, REAPER und GLOBAL HAWK zur Unterstützung bei der Operation Iraqi Freedom (OIF) und Operation Enduring Freedom (OEF)

geschaffen. Dieses Vorhaben umfasst ebenfalls eine SCI-Einrichtung (sicherheitsempfindliche/geheime Information) und der Zugang zu allen Dokumenten wird entsprechend kontrolliert und eingeschränkt, gemäß U. S. Sicherheitsstandards für SCIF nach dem Need-to-know-Prinzip. Dieses Projekt hat außerdem eine sehr hohe Priorität und seine besondere Bedeutung erfordert eine beschleunigte Planung und Projektdurchführung.“

Der Benachrichtigung waren eine kurze Baubeschreibung und Lageplanskizzen beigefügt. Zur Nutzung wurde in der Baubeschreibung Folgendes mitgeteilt (a. a. O., S. 1173 f.):

„Vorgesehen sind Räumlichkeiten für die Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungsfunktionen eines Geschwaders, sowie einen umschlossenen Raum für die Einsatzfahrzeuge (Lkws). Einzurechnen sind Baustellenarbeiten, einschließlich jeweils 12 UAS SATCOM Relais Plattformen und / oder Fundamente mit Versorgungseinrichtungen und erdverlegter Leerrohranschlussmöglichkeit an die Haupteinrichtungen und geeigneten Verteilungen und Anschlüssen [...]“.

Am 15.12.2011 habe das Bundesministerium der Verteidigung erklärt, gegen das von den US-Streitkräften vorgeschlagene Vorhaben im Truppenbauverfahren keine Bedenken zu haben (a. a. O., S. 1169).

Der Senat hatte die Beteiligten Anfang Februar 2019 darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers zur Tötung seines Vaters bei einem Drohnenangriff am 24.2.2012 Zweifel bestünden. Die Angabe des Klägers in seiner schriftlich festgehaltenen Aussage vom 12.11.2013, der Vater habe „am Morgen“ das Haus verlassen und er, der Kläger, sodann „irgendwann in der Mittagszeit“ einen – dem Drohnenangriff zugeschriebenen – lauten Knall gehört, decke sich nicht mit Medienberichten vom 24.2.2012, nach denen sich ein Angriff „um 03.00 Uhr Ortszeit (00.00 Uhr GMT)“, „in den frühen Morgenstunden“, „am frühen Freitagmorgen“ bzw. „Freitagfrüh“ ereignet habe.

Diesen Einwand hatte die vom Kläger mandatierte Zeugin T1. diesem in zwei Telefonaten vorgehalten. Darin erklärte er nunmehr, er könne nicht mehr genau sagen, an welchem Tag sein Vater das Haus am Morgen verlassen habe, ob dies der 24.2.2012 gewesen sei oder möglicherweise der Tag zuvor. Auch wisse er nicht mehr, an welchem Tag er mittags eine laute Explosion gehört habe, vermutlich sei diese Explosion am Tag nach der Abreise seines Vaters gewesen; auch in der Nacht zuvor habe er schon eine laute Explosion gehört. Den genauen Zeitpunkt des Luftschlags, der seinen Vater getötet habe, kenne er nicht. Sein Vater habe bei seinem Aufbruch ein Bettlaken getragen, weil er vor seiner Heimkehr unter freiem Himmel habe übernachten wollen. Am zweiten Abend, nachdem sein Vater aufgebrochen sei, habe er nach diesem gesucht.

Die Feststellungsklage wurde in beiden Instanzen als unzulässig angesehen.

#### A u s d e n G r ü n d e n :

Der gestellte Feststellungsantrag ist bereits nicht statthaft, soweit sich der Kläger auf ein durch die Tötung seines Vaters am 24.2.2012 konkretisiertes Rechtsverhältnis beruft. Insoweit ist der Senat schon nicht vom Bestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten überzeugt (dazu 1.). Soweit ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten deshalb bestehen könnte, weil zwischen den Beteiligten der Sache nach ebenfalls umstritten ist, ob die Beklagte ihrer Schutzpflicht auch ihm selbst gegenüber als Bewohner des Einsatzgebiets nicht nachgekommen ist, ist der Feststellungsantrag jedenfalls unzulässig, weil die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär ist und zudem kein berechtigtes Feststellungsinteresse besteht (dazu 2.). Dessen ungeachtet ist die Klage unbegründet. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte am 24.2.2012 bereits Kenntnis von der seinerzeit bereits aufgenommenen Nutzung einer Satelliten-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für bewaffnete Drohnenangriffe in Somalia gehabt hatte oder davon, dass solche Angriffe überhaupt von den USA in Somalia erfolgten (dazu 3.).

1. Der Senat kann bereits nicht feststellen, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten ein einer Feststellungsklage zugängliches durch die Tötung seines Vaters am 24.2.2012 konkretisiertes Rechtsverhältnis besteht.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage insbesondere die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung hat (Feststellungsklage).

a) Unter einem Rechtsverhältnis in diesem Sinne sind die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von natürlichen oder juristischen Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 23.8.2007 – 7 C 2.07 –, BVerwGE 129, 199 = juris, Rn. 21, und vom 28.5.2014 – 6 A 1.13 –, BVerwGE 149, 359 = juris, Rn. 20.

Gegenstand der Feststellungsklage kann auch ein vergangenes Rechtsverhältnis sein.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29.4.1997 – 1 C 2.95 –, NJW 1997, 2534 = juris, Rn. 16, und vom 28.5.2014 – 6 A 1.13 –, BVerwGE 149, 359 = juris, Rn. 20.

b) Der Kläger begehrt bezogen auf den 24.2.2012, an dem sein Vater bei einem US-Drohnenangriff zu Tode gekommen sei, die Feststellung, dass die Beklagte es pflichtwidrig unterlassen habe, die in dem Klageantrag genannten Maßnahmen zu ergreifen, um eine rechtswidrige Nutzung der US-Militärliegenschaften in Ramstein und Stuttgart für bewaffnete Drohneneinsätze zur Tötung von Personen in Somalia zu unterbinden. Eine solche Pflicht, die sich nach dem insoweit maßgeblichen Vorbringen des Klägers ihm bzw. seinem Vater gegenüber aus Grundrechten sowie truppenstationierungsrechtlichen Bestimmungen ergab,

kann Gegenstand rechtlicher Beziehungen und also eines Rechtsverhältnisses sein.

An einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehlt es insoweit allerdings, als sich der Kläger dafür auf die Tötung seines Vaters bei einem Drohnenangriff auf al-Shabaab-Kämpfer am 24.2.2012 beruft.

Gegenstand der Feststellungsklage kann nur ein konkretes Rechtsverhältnis sein, d. h. es muss die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten bereits überschaubaren Sachverhalt streitig sein. Die Feststellungsklage dient hingegen nicht der Klärung abstrakter Rechtsfragen auf der Grundlage eines nur erdachten oder als möglich vorgestellten Sachverhalts. Damit soll die Popularklage im Verwaltungsprozess verhindert werden, bei der sich der Kläger zum Sachwalter öffentlicher Interessen oder rechtlich geschützter Interessen Dritter macht. Ferner sollen dadurch die Entscheidungsressourcen der Justiz auf tatsächlich vorhandene – statt lediglich hypothetische – Streitfälle konzentriert werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.5.2014 – 6 A 1.13 –, BVerwGE 149, 359 = juris, Rn. 21, m. w. N.

aa) Ausgehend davon stünde ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger bzw. seinem Vater dann in Rede, wenn der Vater tatsächlich bei einem US-Drohnenangriff am 24.2.2012 zu Tode gekommen wäre. Angesichts nicht aufgelöster erheblicher Widersprüche in den bekannt gewordenen Schilderungen von diesem Vorfall hat der Senat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit der für seine Überzeugungsbildung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO notwendigen Gewissheit,

vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 16.5.2013 – 8 B 70.12 –, ZOV 2013, 131 = juris, Rn. 4, 19, und Urteile vom 22.3.2012 – 7 C 1.11 –, BVerwGE 142, 159 = juris, Rn. 36 f., sowie vom 22.5.2012 – 1 C 8.11 –, BVerwGE 143, 138 = juris, Rn. 27,



feststellen können, dass der Vater des Klägers durch eine – zumal unter Verwendung deutschen Territoriums eingesetzte – bewaffnete amerikanische Drohne am 24.2.2012 ums Leben gekommen ist und somit die Voraussetzungen eines konkreten Rechtsverhältnisses erfüllt sind.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Urteil vom 28.5.2014 – 6 A 1.13 –, BVerwGE 149, 359 = juris, Rn. 20 ff., 28.

Die jedenfalls verbleibenden erheblichen Zweifel gehen zu Lasten des Klägers, der die materielle Beweislast für das Vorliegen eines Sachverhalts trägt, der ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO zu konkretisieren vermag.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.5.2014 – 6 A 1.13 –, BVerwGE 149, 359 = juris, Rn. 33.

Zwar zweifelt der Senat nicht durchgreifend an der Richtigkeit der Aussagen des deutschen Journalisten und der amerikanischen Rechtsanwältin, die in der mündlichen Verhandlung über ihre Gespräche mit dem Kläger als Zeugen ausgesagt haben. Jedoch steht die erst deutlich über ein Jahr nach dem Vorfall abgegebene Sachverhaltsschilderung des Klägers, die unter Vermittlung eines somalischen Journalisten der deutschen Presse und dem Gericht zugeleitet worden ist, in zeitlicher Hinsicht in deutlichem Widerspruch zu insoweit übereinstimmenden Medienberichten unmittelbar nach dem Vorfall. Hingewiesen hierauf hat sich der Kläger selbst in nicht aufgelöste Widersprüche verwickelt. Da der Senat weder den Kläger persönlich befragen noch – wegen der Berufung des Zeugen H. auf den presserechtlichen Schutz seiner Hintergrundgespräche – Einblick in zusätzliche Einzelheiten gewinnen konnte, die der Zeuge vom Kläger und einem somalischen Journalisten in persönlichen Gesprächen erfahren hat, bestanden insoweit keine weiteren erfolgversprechenden Aufklärungsmöglichkeiten.

bb) In seiner schriftlich festgehaltenen Aussage vom 12.11.2013 gab der Kläger an, sein Vater habe „am Morgen“ des 24.2.2012 die Familie verlassen, um zunächst den nicht am Wohnort gelegenen Bauernhof jenseits des Flusses aufzusuchen und sodann die Kamele auf die Weide zu bringen. „Irgendwann in der

Mittagszeit“ des 24.2.2012 habe er, der Kläger, einen lauten Knall gehört; Passanten hätten ihm später gesagt, dass es einen Luftangriff gegeben habe. Diese zeitlichen Angaben sind unvereinbar mit insoweit übereinstimmenden Medienberichten bereits vom 24.2.2012, nach denen sich der Angriff nach Augenzeugenberichten bereits „um 03.00 Uhr Ortszeit (00.00 Uhr GMT)“, „in den frühen Morgenstunden“, „am frühen Freitagmorgen“ bzw. „Freitagfrüh“ ereignet habe.

Vgl. <https://www.bbc.com/news/world-africa-17152158>; <https://in.reuters.com/article/somalia-conflict/four-foreign-militants-killed-in-somalia-missile-strike-idINDEE81N0C820120224>; <https://www.france24.com/en/20120224-air-strike-kills-shabaab-militants-southern-somalia-islamists-shabelle-qaeda>; <https://blogs.voanews.com/breaking-news/2012/02/24/air-strike-kills-seven-al-shabab-militants-in-somalia/>.

Ein Bericht vom Folgetag sprach davon, nach Augenzeugenberichten sei der Raketenangriff „um 00.00 Uhr GMT“ noch aus meilenweiter Entfernung zu hören gewesen.

<https://www.aljazeera.com/news/africa/2012/02/201222505924775127.html>.

Ein weiterer Augenzeuge wird mit der Aussage zitiert, ein lauter Knall habe „die Nacht“ zerrissen („a loud blast ripped through the night air“).

Vgl. <https://in.reuters.com/article/somalia-conflict/four-foreign-militants-killed-in-somalia-missile-strike-idINDEE81N0C820120224>.

In all diesen Presseberichten war neben voneinander abweichenden Angaben zur Art und Anzahl angreifender Flugzeuge sowie zu Opfern von al-Shabaab übereinstimmend nicht von zivilen Opfern die Rede. Davon hat weitaus später erstmals der Kläger gesprochen, obwohl er nach seiner Schilderung vom 12.11.2013 bei der Suche nach seinem Vater kurz nach dem Angriff bereits auf eine Augenzeugin gestoßen sein will, die damals schon ein ziviles Opfer wahrge-

nommen haben soll. Gleichwohl haben auch andere Medien nach den vom Kläger vorgelegten Presseauswertungen durch investigative Journalisten erstmals deutlich über ein Jahr später von einem zivilen Opfer gesprochen, nachdem der Kläger im November 2013 mit deutschen Journalisten, unter anderem dem Zeugen H., gesprochen hatte.

Vgl. The Bureau of Investigative Journalism, Somalia: Reported US Covert Actions 2001-2016, [www.thebureauinvestigates.com/drone-war/data/somalia-reported-us-covert-actions-2001-2017](http://www.thebureauinvestigates.com/drone-war/data/somalia-reported-us-covert-actions-2001-2017); Panorama: Geheimer Krieg, 28.11.2013, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/panorama4779.html>.

Auf deren Berichten beruhen offenbar auch die Untersuchungen des UN-Sonderberichterstatters, der diesen Vorfall wegen der kaum verlässlichen somalischen Quellen als den einzigen der von ihm untersuchten Angriffe bezeichnet, bei dem ein begründeter Verdacht der ungesetzlichen Tötung eines zivilen Opfers bestehe. Er gibt nämlich den Namen dieses Opfers mit „Maxamed Abdullahi“ an.

Vgl. U. N. Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism – Ben Emerson: Report 2014, U.N. Doc. A/HRC/25/59, S. 16, [www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx).

Diese Namensnennung geht augenscheinlich zurück auf einen redaktionell geänderten Namen sowohl des Klägers als auch seines Vaters in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 28.11.2013, der am selben Tag auch auf der Internetseite der Zeitung veröffentlicht worden ist.

Vgl. Goetz/Leyendecker/Obermaier/Obermayer/Schenk, Drohntod aus Deutschland, [www.sueddeutsche.de/politik/angriffe-in-afrika-drohntod-aus-deutschland-1.1829921](http://www.sueddeutsche.de/politik/angriffe-in-afrika-drohntod-aus-deutschland-1.1829921); vgl.

auch noch Leyendecker/Goetz, Tod eines Kamelhirten, 21.9.2015,  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-in-afrika-tod-eines-kamelhirten-1.2658430>.

Nach Hinweis auf die Widersprüche zwischen der Presseberichterstattung unmittelbar nach dem berichteten Angriff und der Schilderung des Klägers hat dieser sein Vorbringen in zentralen Punkten so angepasst, dass es sogar mit seinen eigenen ursprünglichen Angaben nicht mehr in Einklang zu bringen war. Während er zunächst angegeben hatte, sein Vater sei am 24.2.2012 morgens aufgebrochen, kann er nun nicht mehr genau sagen, an welchem Tag sein Vater das Haus am Morgen verlassen haben soll. Die Vermutung der Zeugin T1., der Kläger habe das Datum seinerzeit möglicherweise nur deshalb angegeben, weil er es als das Datum des Angriffs aus dem vorangegangenen Interview mit dem Zeugen H. in Erinnerung gehabt haben könne, zumal er sich zeitlich nach eigenen Angaben als Analphabet lediglich an den Mondphasen orientiert habe, kann diesen Widerspruch nicht entkräften. Dies gilt umso mehr angesichts der Versicherung der Zeugin, sie habe den Kläger seinerzeit auf wahrheitsgemäße Angaben verpflichtet, wozu er sich auch bekannt habe. Den damaligen Inhalt der Gespräche mit dem Kläger habe sie genau aufgeschrieben und dem Gericht vorgelegt. Insoweit hätte es nahegelegen, Unsicherheit über das Datum des Aufbruchs schon in der ersten protokollierten Aussage des Klägers deutlich zu machen, statt ein konkretes Datum möglicherweise wahrheitswidrig anzugeben.

Auch die Angaben des Klägers darüber variieren, wann sein Vater bei seinem Aufbruch am Morgen seine Rückkehr angekündigt hat. Während er in seiner ersten Aussage seinen Vater mit der Ankündigung wiedergegeben hat, sie würden sich am Abend wiedersehen, teilte er in der aktualisierten Aussage mit, sein Vater habe bei seinem Aufbruch ein Bettlaken getragen, weil er vor seiner Heimkehr unter freiem Himmel habe übernachten wollen. Zunächst war also von der Absicht, übernachten zu wollen, gerade nicht die Rede. Deshalb konnte auch die erste Aussage des Klägers, sein Vater habe bei seinem Aufbruch ein Bettlaken über seiner Schulter getragen, „weil er den ganzen Tag unterwegs sein würde

und somit nicht zum Ausruhen nach Hause kommen musste“, nicht als Hinweis auf seine Absicht, über Nacht wegbleiben zu wollen, verstanden werden.

Nicht miteinander vereinbar sind beide Aussagen des Klägers auch insoweit, als der Kläger zunächst angegeben hat, er habe bereits am Nachmittag, nachdem sein Vater aufgebrochen sei, nach ihm gesucht. Bei der Nachfrage durch die Zeugin T1. hat er hiervon abweichend, ohne diesen Widerspruch aufzulösen, erklärt, er habe am zweiten Abend, nachdem sein Vater aufgebrochen sei, nach diesem gesucht. Selbst von einem Analphabeten, der sich zeitlich an Tag und Nacht sowie an den Mondphasen orientiert, muss erwartet werden, dass er sich konkret und stimmig an die letzte Begegnung mit seinem Vater vor seinem unerwarteten tragischen Tod erinnert sowie daran, wann er erstmals nach diesem gesucht haben will.

Auf sich beruhen kann danach, welche Bedeutung es für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Klägers hat, dass er gegenüber der Zeugin T1. und gegenüber dem Zeugen H. die Situation, in der er seinen toten Vater aufgefunden haben will, in einem zentralen Punkt, der ihm wegen der einschneidenden Bedeutung der Situation präzise hätte in Erinnerung bleiben müssen, unterschiedlich dargestellt hat. Während der Anrufer aus Somalia – der Kläger bzw. sein Dolmetscher – davon sprach, der tote Körper des Vaters des Klägers sei in zwei Teile zerfetzt gewesen, wobei sein Kopf und der Oberkörper in einem Baum gehangen und der Unterkörper auf dem Boden gelegen habe, hat die Zeugin T1. seine Aussage so dokumentiert, die zwei Teile der zerstückelten Leiche hätten voneinander getrennt, jedoch nah beieinander, „unter einem Baum“ gelegen.

Schließlich muss nicht weiter der Frage nachgegangen werden, weshalb im Fernsehbericht „Geheimer Krieg“ in der Sendung Panorama am 28.11.2013 der Eindruck vermittelt worden ist, der Zeuge H. habe vor seinem Treffen mit dem Kläger, der als Analphabet kein Englisch spricht und versteht, mit diesem in englischer Sprache ohne Dolmetscher telefoniert. Ob die journalistische Freiheit so weit reichen kann, dass diese Art der Berichterstattung noch die vom Zeugen dargestellte Konstellation erfasst, wonach der Zeuge tatsächlich mit dem Dolmet-

scher des Klägers, „der am Telefon von seinem toten Vater sprach“, gesprochen habe, hat der Senat nicht zu beurteilen. Jedenfalls lassen sich die gravierenden Widersprüche in den Angaben des Klägers durch die Aussage des Zeugen nicht ansatzweise entkräften.

Im Gegenteil erweckt die Klarstellung des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, er habe ausschließlich mit einem somalischen Journalisten, nicht aber mit dem Kläger selbst telefoniert, den Eindruck, als habe der Vorfall in einer Weise für die Öffentlichkeit inszeniert werden sollen, durch die der somalische Journalist den falschen Eindruck von Authentizität vermitteln wollte. Denn der Anrufer berichtete in der Sendung zweifelsfrei in der Ich-Form vom Tod „seines Vaters“, ohne dass offengelegt wurde, dass es sich hierbei um die wörtliche Übersetzung einer Aussage des Klägers handeln sollte.

Ähnlich inszeniert und wenig verlässlich erscheint bei näherer Betrachtung die gleichfalls auf somalischen Quellen beruhende oben erwähnte internationale Presseberichterstattung vom Tag des geschilderten Angriffs am 24.2.2012, in der vielfach nicht einmal von einem Drohnenangriff an diesem Tag die Rede war. Darin waren nach kürzester Zeit schon zahlreiche – einander teilweise widersprechende – Detailinformationen gegeben worden, ohne dass ersichtlich ist, wie es in den wenigen Stunden zwischen dem berichteten nächtlichen Luftangriff und den Medienberichten überhaupt möglich gewesen sein soll, an genaue Informationen zu gelangen gerade aus einem Gebiet, das seinerzeit von der Terrororganisation al-Shabaab kontrolliert worden war. So bleibt etwa unklar, wie verlässlich die Grundlage der BBC-Berichterstattung war, die aufgrund von Augenzeugenberichten schilderte, der Angriff sei von fünf Hubschraubern ausgegangen, vier Menschen, davon drei Ausländer, seien getötet worden und al-Shabaab habe den Bereich der Angriffsstelle abgesperrt. Reuters berichtete bereits am Nachmittag des 24.2.2012 von der Äußerung eines anonymen somalischen Geheimdienstoffiziers, wonach vier ausländische militante Islamisten, ein Ägypter, drei Kenianer und ein Somalier, getötet worden seien. Ein Zivilist habe davon gesprochen, die Explosion sei von „fighter jets“ verursacht worden. Von vier Personen, über deren Nationalitäten verschiedene Berichte existierten, die von aus einem

Flugzeug abgeworfenen Raketen getötet worden seien, sprach bereits um die Mittagszeit etwa France24. Voice of America berichtete von sieben durch ein nicht identifiziertes Flugzeug getöteten al-Shabaab-Mitgliedern, vier Ausländern und drei Somaliern. Diese Information soll von somalischen offiziellen Stellen stammen.

Insgesamt bestätigt sich auch für den Vorfall vom 24.2.2012 der Eindruck, den der UN-Sonderberichterstatter bei Auswertung somalischer Quellen über amerikanische Drohnenangriffe aus den Jahren vor 2014 gewonnen hatte: Danach gab es wegen der Sicherheitslage in Somalia und des streng begrenzten Zugangs zu bestimmten Teilen des Landes für Journalisten nur sehr wenige verlässliche unabhängige Belege über derartige Angriffe.

Vgl. U. N. Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism – Ben Emerson: Report 2014, U.N. Doc. A/HRC/25/59, S. 16, [www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx).

Schon wegen des fehlenden Zugangs zu dem von al-Shabaab kontrollierten Gebiet, in dem der Angriff stattgefunden haben soll, erscheint es auch äußerst zweifelhaft, dass offizielle somalische Stellen in Mogadischu und zuverlässige Augenzeugen gegenüber der internationalen Presse hierzu so schnell verlässliche Angaben machen konnten. Der Senat hält es auch deshalb für naheliegend, dass es sich um einen zumindest teilweise konstruierten Sachverhalt handelt. Die Widersprüche in den Schilderungen des Klägers bestärken diesen Eindruck.

2. Auch soweit unabhängig von einer Tötung des Vaters des Klägers durch einen Drohnenangriff gerade am 24.2.2012 ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten deshalb in Betracht kommt, weil auch bezogen auf US-Drohneinsätze in Somalia im Allgemeinen zwischen den Beteiligten der Sache nach umstritten ist, ob die Beklagte insoweit eine grundrechtliche Schutzpflicht gegenüber dem Kläger selbst als Bewohner des Einsatzgebiets verletzt

hat, ist der Feststellungsantrag unzulässig. Insoweit ist die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär gegenüber einer allgemeinen Leistungsklage (dazu a). Zudem besteht kein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers (dazu b).

a) Der Kläger macht geltend, dass die USA mindestens seit Juni 2011 Drohnenangriffe in Somalia durchführten, für die das AFRICOM-Hauptquartier in Stuttgart sowie das Air Operation Center (AOC) auf der Air Base Ramstein unentbehrlich seien. Insoweit stünde ein konkretes Rechtsverhältnis in Rede, wenn solche Drohnenangriffe mit Zustimmung oder Kenntnis der Beklagten tatsächlich stattgefunden hätten.

Bezogen auf ein derartiges konkretes Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten ist die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO wegen Subsidiarität unzulässig, weil der Kläger seine Rechte insoweit durch Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Die hiervon abweichende Annahme des VG teilt der Senat nicht. Geht es darum, die Beklagte zu einem Tätigwerden gegenüber den USA zu veranlassen, um Gefahren durch von diesen eingesetzten bewaffneten Drohnen zu begegnen, ist die allgemeine Leistungsklage statthaft, wie der Senat in einem andersgelagerten Fall mit Urteil vom heutigen Tag – 4 A 1361/15 – entschieden hat.

Die Leistungsklage gewährleistet gegenüber einem dynamischen Einsatzgeschehen, um das es beim in Rede stehenden Drohneneinsatz geht, auch den effektiveren Rechtsschutz jedenfalls gegenüber der hier zu beurteilenden Feststellungsklage, die auf Feststellung eines vergangenen Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Denn bei einer möglichen Leistungsklage hätte das Gericht mangels entgegenstehender Regelungen entsprechend dem hierfür geltenden Grundsatz maßgeblich darauf abzustellen, ob der Anspruch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aktuell (ggf. noch) besteht.



§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO will unnötige Feststellungsklagen vermeiden, wenn für die Rechtsverfolgung eine andere sachnähere und wirksamere Klageart zur Verfügung steht. Der dem Kläger zustehende Rechtsschutz soll aus Gründen der Prozessökonomie auf ein einziges Verfahren, nämlich dasjenige, das seinem Anliegen am wirkungsvollsten gerecht wird, konzentriert werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.7.2000 – 7 C 3.00 –,  
BVerwGE 111, 306 = juris, Rn. 12, m. w. N.

Grundsätzlich besteht zwar keine Subsidiarität verwaltungsgerichtlicher Feststellungsklagen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn der zur Feststellung gestellte Leistungsanspruch mit einer nicht fristgebundenen allgemeinen Leistungsklage geltend zu machen wäre. Denn bei Hoheitsträgern kann angesichts ihrer verfassungsrechtlich verankerten Bindung an Gesetz und Recht vermutet werden, dass sie das ergehende Feststellungsurteil unabhängig von seiner mangelnden Vollstreckbarkeit respektieren werden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.10.1970 – VI C 8.69 –,  
BVerwGE 36, 179 = juris, Rn. 12, und vom  
7.5.1987 – 3 C 53.85 –, BVerwGE 77, 207 = juris,  
Rn. 23.

Grundlage dieser Rechtsprechung ist allerdings die Erwartung, dass sich der Streit zwischen den Beteiligten nach dem Ergehen des beantragten Feststellungsurteils auch ohne ein entsprechendes gerichtliches Handlungsgebot endgültig erledigen wird. Dies setzt voraus, dass die erstrebte Feststellung, wird sie antragsgemäß getroffen, typischerweise geeignet ist, den zwischen den Beteiligten bestehenden Streit endgültig auszuräumen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.7.2000 – 7 C 3.00 –,  
BVerwGE 111, 306 = juris, Rn. 16.

Davon kann hier keine Rede sein, weil die Beklagte schriftsätzlich bereits geltend gemacht hat, einer etwaigen grundrechtlichen Schutzpflicht – jedenfalls jetzt – nachgekommen zu sein. Sie führe ihren Dialog mit den Vereinigten Staaten fort, die betont hätten, sich den geltenden internationalen Abkommen einschließlich

des NATO-Truppenstatuts verpflichtet zu sehen. Zudem könnte im Rahmen des Klageantrags nicht beurteilt werden, ob möglicherweise im Jahr 2012 bestehende Ansprüche auch unter aktuellen Gegebenheiten fortbestehen.

b) Bezogen auf ein mögliches Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten fehlt es zudem an einem berechtigten Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO.

Die geltend gemachten Gründe für ein berechtigtes Interesse, eine Wiederholungsgefahr, ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse und ein tiefgreifender Grundrechtseingriff, liegen bereits deshalb nicht vor, weil der Senat von einem tödlichen Drohnenangriff auf den Vater des Klägers nicht überzeugt ist und der Kläger selbst niemals Ziel oder Opfer eines entsprechenden Angriffs war. Ungeachtet dessen hat die vom Generalbundesanwalt beim BGH vorgenommene Prüfung des Angriffs vom 24.2.2012 das rechtlich zwar nicht anzuerkennende Rehabilitationsinteresse des Klägers insoweit tatsächlich befriedigt. Diese Prüfung vom 10.12.2015 (3 ARP 43/13-4) hat nämlich ergeben, dass eine Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 VStGB ausscheidet, weil der Drohnenangriff – sollte er sich denn tatsächlich so wie in der Strafanzeige dargestellt ereignet haben – nicht gegen die „Zivilbevölkerung als solche“, gegen „einzelne Zivilpersonen“ oder gegen „zivile Objekte“, sondern gegen ein legitimes militärisches Ziel, namentlich ein mit einem oder mehreren Kämpfern der al-Shabaab besetztes Fahrzeug, gerichtet gewesen wäre; Anhaltspunkte für unverhältnismäßig hohe zivile Begleitschäden bestünden nicht.

3. Die Klage ist auch unbegründet. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte am 24.2.2012 bereits Kenntnis von einer seinerzeit bereits aufgenommenen Nutzung einer Satelliten-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für bewaffnete Drohnenangriffe in Somalia gehabt hatte (dazu a) oder davon, dass solche Angriffe überhaupt von den USA in Somalia erfolgten (dazu b).

a) Der Senat hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Beklagte am 24.2.2012 Kenntnis von einer seinerzeit bereits aufgenommenen Nutzung einer

Satelliten-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für bewaffnete Drohnenangriffe in Somalia gehabt hat.

Zu einer Relaisstation in Ramstein hält der Bericht des sogenannten NSA-Untersuchungsausschusses fest, am 29.4.2010 sei die für Infrastruktur der Bundeswehr zuständige Abteilung im Bundesministerium der Verteidigung durch die US-Gaststreitkräfte dahingehend benachrichtigt worden, dass beabsichtigt sei, im sogenannten Truppenbauverfahren gemäß Art. 27 der Auftragsbautengrundsätze (ABG) 1975 (BGBl. 1982 II S. 893) eine „UAS SATCOM Relais Einrichtung auf der Liegenschaft Air Force Base in Ramstein“ zu errichten (BT-Drs. 18/12850, S. 1167). Daraufhin habe die gemäß Art. 30 Nr. 2 ABG 1975 zuständige Oberfinanzdirektion Koblenz am 7.6.2010 erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Anwendung des Truppenbauverfahrens bestünden. Mit Schreiben vom 18.11.2011 habe das US Army Corps of Engineers, Europe District, das Bundesministerium der Verteidigung erneut von der geplanten Errichtung von „UAS SATCOM Relais Aufstellflächen und Anlagen“ benachrichtigt und dazu ausgeführt (a. a. O., S. 1168 f.):

„Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein einzigartiges Kontrollzentrum für den Einsatz der Predator, REAPER und GLOBAL HAWK zur Unterstützung bei der Operation Iraqi Freedom (OIF) und Operation Enduring Freedom (OEF) geschaffen. Dieses Vorhaben umfasst ebenfalls eine SCI-Einrichtung (sicherheitsempfindliche/geheime Information) und der Zugang zu allen Dokumenten wird entsprechend kontrolliert und eingeschränkt, gemäß U. S. Sicherheitsstandards für SCIF nach dem Need-to-know-Prinzip. Dieses Projekt hat außerdem eine sehr hohe Priorität und seine besondere Bedeutung erfordert eine beschleunigte Planung und Projektdurchführung.“

Am 15.12.2011 habe das Bundesministerium der Verteidigung erklärt, gegen das von den US-Streitkräften vorgeschlagene Vorhaben im Truppenbauverfahren keine Bedenken zu haben (a. a. O., S. 1169).

Selbst die Minderheit im Untersuchungsausschuss stützt ihre Einschätzung, die Bundesregierung habe seit 2011 Kenntnis davon gehabt, dass Entscheidungen

für gezielte Tötungen unter anderem in Somalia auch auf deutschem Boden mitverantwortet würden, lediglich auf die Mitteilung der US-Streitkräfte vom 18.11.2011 über die seinerzeit noch beabsichtigte Errichtung einer „UAS SAT-COM Relais Plattform und Anlage“ (a. a. O., S. 1398, 1655).

Hieraus ergab sich allerdings, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt gerade noch nicht errichtet war und deshalb für aktuelle Drohneneinsätze keine Rolle spielen konnte.

Der Senat hat auch nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Ende 2011 noch geplante Satelliten-Relaisstation in Ramstein schon am 24.2.2012 fertiggestellt war. Nach Medienberichten war dies erst Ende 2013 der Fall.

Vgl. The Intercept vom 17.4.2015,  
<https://theintercept.com/2015/04/17/ramstein/>.

Hiervon abweichende Erkenntnisse hat der Kläger nicht vorgelegt, der selbst davon spricht, das amerikanische Drohnenprogramm sei zunächst geheim gewesen und erst von einem Team investigativer Journalisten des NDR und der Süddeutschen Zeitung am 28.11.2013 veröffentlicht worden.

Weitergehende zu den Akten gereichte Angaben über die geplante Anlage aus offiziellen amerikanischen Haushaltsunterlagen von Februar 2010 lassen entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht hinreichend deutlich erkennen, dass die geplante neue Anlage an die Stelle einer zuvor am gleichen Ort bestehenden Einrichtung treten sollte. Ungeachtet dessen hat der Kläger nicht nachgewiesen, sondern lediglich behauptet, dass diese amerikanischen Unterlagen der Bundesregierung schon im November 2011 vorgelegen haben. Den Vertretern der Beklagten kann nicht widerlegt werden, dass sie der Bundesregierung erst weitaus später, nämlich im Laufe der derzeit beim Gericht anhängigen gerichtlichen Verfahren bekannt geworden sind.

ARD und Süddeutsche Zeitung hatten erstmals am 30.5.2013 davon berichtet, deutsche US-Liegenschaften seien in das geheime amerikanische Drohnenpro-

gramm eingebunden, wovon die Bundesregierung auch nach ihren Angaben nichts gewusst habe; welche verlässlichen Quellen sie hierbei herangezogen haben, ist nicht ersichtlich.

Vgl. Süddeutsche Zeitung, US-Streitkräfte steuern Drohnen von Deutschland aus, 30.5.2013, <https://www.sueddeutsche.de/politik/luftangriffe-in-afrika-us-streitkraefte-steuern-drohnen-von-deutschland-aus-1.1684414>; Panorama, US-Drohnenkrieg läuft über Deutschland, 30.5.2013, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2013/US-Drohnenkrieg-laeuft-ueber-Deutschland,ramstein109.html>.

Der ehemalige amerikanische Drohnenpilot, der berichtet hatte, Ramstein sei in amerikanische Drohneneinsätze schon in den Jahren vor 2011 eingebunden gewesen, wandte sich erstmals in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 mit seinen eigenen Kenntnissen an die Öffentlichkeit.

Vgl. Wikipedia: „Brandon Bryant“, [https://de.wikipedia.org/wiki/Brandon\\_Bryant](https://de.wikipedia.org/wiki/Brandon_Bryant).

Erst am 15.10.2015 sagte er vor dem NSA-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags aus, amerikanische Drohneneinsätze in Nahost würden entweder von innerhalb des jeweiligen Landes oder von den USA aus gelenkt. Alle Daten zwischen dem Fluggerät und der Flugmannschaft in den USA seien – schon während seiner Tätigkeit bei der US Air Force vor 2011 – über ein Satellitenrelais der Ramstein Air Base gelaufen.

Vgl. 1. Untersuchungsausschuss, Stenografisches Protokoll 67 I vom 15.10.2015, [http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D\\_I\\_Stenografische\\_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D_I_Stenografische_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf), S. 23, 72.

Von den USA aus gelenkte Einsätze in Somalia und im Jemen hätten 2010/2011 begonnen.

Vgl. 1. Untersuchungsausschuss, Stenografisches Protokoll 67 I vom 15.10.2015, [http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D\\_I\\_Stenografische\\_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D_I_Stenografische_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf), S. 45, 94.

Kenntnisse der Bundesregierung darüber schon zum damaligen Zeitpunkt lassen sich schließlich nicht damit belegen, dass dem an Drohneneinsätzen beteiligten amerikanischen Personal gesagt worden sein soll, die deutsche Regierung wisse als Bündnispartner genau, dass die Relaisstation in Ramstein für Drohneneinsätze genutzt werde. Der ehemalige Drohnenpilot, der dies aussagte, erklärte zugleich, selbst diesbezüglich zu keiner ausländischen Regierung oder Person in Kontakt gestanden zu haben.

Vgl. 1. Untersuchungsausschuss, Stenografisches Protokoll 67 I vom 15.10.2015, [http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D\\_I\\_Stenografische\\_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/CD12850/D_I_Stenografische_Protokolle/Protokoll%2067%20I,%20Teil%201.pdf), S. 55.

Eine entsprechende Kenntnis der Bundesregierung ließ sich letztlich weder im NSA-Untersuchungsausschuss noch in diesem gerichtlichen Verfahren nachweisen.

b) Der Senat ist auch nicht davon überzeugt, dass der Beklagten am 24.2.2012 bereits ausreichend verlässliche Informationen darüber vorgelegen haben könnten, dass die USA überhaupt – möglicherweise unter Nutzung deutscher Liegenschaften – gezielte Tötungen mit bewaffneten Drohnenangriffen in Somalia durchführt. Belastbare Anhaltspunkte für Kenntnisse der Bundesregierung von möglicherweise völkerrechtswidrigen Einsätzen liegen erst recht nicht vor.

Hinreichende Anhaltspunkte für solche Kenntnisse können nicht schon aus der Zusammenarbeit Deutschlands mit den USA im Rahmen der Terrorbekämpfung abgeleitet werden, die von der Bundesregierung aktiv unterstützt worden ist und in deren Rahmen mit ihrer Kenntnis schon länger US-Einrichtungen in Deutschland genutzt worden sind. Diese Zusammenarbeit geht letztlich zurück auf eine

entsprechende Aufforderung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von September 2001 (Res. 1368 und 1373).

Vgl. Abschlussbericht NSA-Untersuchungsausschuss, BT-Drs. 18/12850, S. 216 ff.

Ende 2008 hatte der Sicherheitsrat die Initiativen mehrerer Länder einschließlich der USA begrüßt, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu bekämpfen, und die Staaten, die über entsprechende Kapazitäten verfügten, aufgefordert, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen (Res. 1846). Auf dieser Grundlage hatte sich Deutschland noch 2008/09 mit Zustimmung des Bundestags an Einsätzen bewaffneter Streitkräfte am Horn von Afrika beteiligt (BT-Drs. 16/10720). Auch wenn dort weiterhin terroristische Gruppen aktiv waren, verlängerte der Bundestag den deutschen Beitrag Ende 2010 auf Einsätze im Mittelmeer, während er davon ausging, dass die Gewinnung von Informationen am Horn von Afrika primär mit nicht militärischen Mitteln erfolge. Deshalb wurde die Aufrechterhaltung eines deutschen spezifisch maritimen Anti-Terror-Mandats seinerzeit nicht mehr als zwingend notwendig angesehen (BT-Dr. 17/3690). Solange Deutschland mit eigenen bewaffneten Streitkräften vor der Küste Somalias präsent war, gab es, wie oben erwähnt, auch nach den Aussagen des amerikanischen Drohnenpiloten, der vor dem Deutschen Bundestag ausgesagt hat, keine bewaffneten Drohneneinsätze mit dem Auftrag gezielter Tötungen.

Deshalb kann auch aus der Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung von AFRICOM in Stuttgart im Jahr 2007 nicht abgeleitet werden, der Bundesregierung sei bekannt, dass deutsche Liegenschaften in bewaffnete Drohneneinsätze in Somalia, das in die Zuständigkeit von AFRICOM falle, eingebunden seien.

Vgl. Abschlussbericht NSA-Untersuchungsausschuss BT-Drs. 18/12850, S. 1178 ff.

Auch angesichts der amerikanischen Informationspolitik in dieser Frage kann nicht angenommen werden, die Bundesregierung habe am 24.2.2012 bereits Anzeichen für bewaffnete US-Drohneinsätze in Somalia, zumal unter Nutzung von Liegenschaften in Deutschland, gehabt. Noch im September 2009 war ausweislich der vom Kläger vorgelegten Erkenntnisse investigativer Journalisten über WikiLeaks lediglich eine Information über Überwachungsflüge unbewaffneter Drohnen über Somalia aufgedeckt worden, die von einer Air Base auf den Seychellen gestartet würden. Aus einem Dokument des U.S. Department of State vom 12.3.2010 über die amerikanische Somaliapolitik ergibt sich, die USA stünden gemeinsam mit ihren Bündnispartnern an der Seite derer, die sich für ein friedliches Somalia einsetzten. In der festen Überzeugung, dass die Übergangsregierung die Gewalt beenden wolle, die durch al-Shabaab und andere Terrororganisationen verursacht sei, stelle sie ihr begrenzte militärische Unterstützung zur Verfügung. Es gebe keinen Wunsch, den Somaliakonflikt zu amerikanisieren.

Vgl. U.S. Department of State, Special Briefing, 12.3.2010, <https://reliefweb.int/report/somalia/us-policy-somalia>.

Der erste berichtete Angriff einer bewaffneten Drohne geschah nach Untersuchung des UN-Sonderberichterstatters zum Menschenrechtsschutz bei der Terrorismusbekämpfung am 23.6.2011. Im zweiten Halbjahr gab es unbestätigte Medienberichte über acht weitere Angriffe auf sogenannte „high-value targets“ in Somalia.

Vgl. U.N. Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism – Ben Emmerson: Report 2013, U.N. Doc. A/68/389, S. 10, <https://undocs.org/A/68/389>.

Bezogen auf all diese berichteten Angriffe hatte der Sonderberichterstatter jedoch nach Abschluss seiner Untersuchungen keine begründeten Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit.



Vgl. U.N. Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism – Ben Emmerson: Report 2014, U.N. Doc. A/HRC/25/59, S. 16,  
[www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Terrorism/Pages/Annual.aspx).

Noch am 23.2.2012, dem Tag vor dem 24.2.2012, an dem der Vater des Klägers bei einem Drohnenangriff getötet worden sein soll, hatte US-Außenministerin Clinton in London auf Nachfrage von Journalisten erklärt, sie sei keine Militärstrategin, denke aber, sie wisse genug, um zu sagen, Luftschläge seien in Somalia keine gute Idee; sie habe überhaupt keinen Grund zu glauben, dies ziehe irgendjemand – sicherlich nicht die Vereinigten Staaten – in Erwägung.

Vgl. Clinton, Press Availability on the London Conference, 23.2.2012, <https://2009-2017.state.gov/secretary/20092013clinton/rm/2012/02/184577.htm>.

Am selben Tag soll der somalische Premierminister nach Presseberichten zu Luftschlägen gegen al-Shabaab aufgerufen haben, solange Zivilisten nicht verletzt würden.

Vgl. BBC News vom 24.2.2012, <https://www.bbc.com/news/world-africa-17152158>.

Erst am 23.5.2013 rechtfertigte Präsident Obama öffentlich gezielte Drohenschläge auch in Somalia als legale und maßvolle Selbstverteidigung gegen einen „real threat from radicalized individuals here in the United States“ und zur Unterstützung der Koalition afrikanischer Staaten bei der Vertreibung von al-Shabaab. Gleichzeitig stellte er seine Presidential Policy Guidance vom 22.5.2013 vor, wonach gezielte Tötungen gegen identifizierte hochkarätige Terroristen nur erfolgen, wenn nahezu sicher sei, dass die angegriffene Person tatsächlich ein rechtmäßiges Ziel sei und sich am Angriffsort befinde. Von außergewöhnlichen Umständen abgesehen fänden gezielte Angriffe nur statt, wenn nahezu sicher sei, dass „Nicht-Kombattanten“ nicht verletzt oder getötet würden.

Vgl. Obama, Remarks by the President at the National Defense University, Washington, D. C., 23.5.2013,  
<https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2013/05/23/remarks-president-national-defense-university>; Presidential Policy Guidance (PPG), 22.5.2013,  
<https://fas.org/irp/offdocs/ppd/ppg-procedures.pdf>.